

# FR\_GERICHTE 106 2016 94 vom 18. Oktober 2016

FR Kantonsgericht, 2016-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_106\\_2016\\_94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2016_94)

FR: FR\_GERICHTE 106 2016 94 du 18 octobre 2016

IT: FR\_GERICHTE 106 2016 94 del 18 ottobre 2016

## Regeste

Entscheid des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts |  
Erwachsenenschutz

## Erwägungen

### E. 1

a) Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG]) ist zuständig für die Beschwerden gegen Entscheide, die von der Schutzbehörde oder deren Präsidentin oder Präsidenten getroffen wurden (Art. 8 KESG). b) Gemäss Art. 314 i.V.m. Art. 450b ZGB und Art. 8 KESG beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids. Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 5. September 2016 zugestellt, sodass die Beschwerde vom 30. September 2016 fristgerecht erfolgt ist. c) Nach Art. 450 Abs. 2 ZGB sind namentlich die am Verfahren beteiligten Personen und die der betroffenen Person nahestehenden Personen zur Beschwerde befugt. Vorliegend ist die Beschwerdeführerin als Ehefrau der betroffenen Person zur Erhebung der Beschwerde befugt. d) Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34). e) Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Dies ist vorliegend der Fall. f) Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

### E. 2

ZGB). Die Erwachsenenschutzbehörde hat dabei nicht gesetzlich fest umschriebene, starre Massnahmen, sondern "Massnahmen nach Mass" zu treffen, das heisst solche, die den Bedürfnissen der betroffenen Person entsprechen (Art. 391 Abs. 1 ZGB). Es gilt der Grundsatz "Soviel staatliche Fürsorge wie nötig, so wenig staatlicher Eingriff wie möglich" (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 7017 Ziff. 1.3.4). bb) Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig, so kann die Erwachsenenschutzbehörde von sich aus das Erforderliche vorkehren, namentlich einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilen (Art. 392 Ziff. 2 ZGB). Der Botschaft zu Art. 392 ZGB ist das Folgende zu entnehmen: „Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat nach Art. 393 ZGB die Vormundschaftsbehörde selber «das Erforderliche anzuordnen», sofern sie nicht nach den Ziffern 1–5 eine Beistandschaft

errichten muss. Künftig soll es eine entsprechende Zuständigkeit in allen Bereichen – also nicht nur bei fehlender Vermögensverwaltung – geben. In der Praxis besteht ein ausgewiesenes Bedürfnis nach einem direkten Handeln der Erwachsenenschutzbehörde in liquiden Fällen, die keine grosse Arbeit verursachen. Erscheint deshalb die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig, so kann die Erwachsenenschutzbehörde von sich aus das Erforderliche vorkehren, namentlich – etwa statt eine Mitwirkungsbeistandschaft anzuordnen – einem Rechtsgeschäft zustimmen (Ziff. 1). Für eine einzelne Aufgabe kann die Erwachsenenschutzbehörde auch einer natürlichen oder juristischen Person einen Auftrag erteilen (Ziff. 2). Es geht dabei nicht um einen Auftrag im Sinn eines Amtes, sondern um einen Auftrag nach Obligationenrecht für eine bestimmte, genau umschriebene Aufgabe. Mit der Voraussetzung, dass die Errichtung einer Beistandschaft offensichtlich unverhältnismässig wäre (Einleitungssatz), wird eine gewisse Bremse vorgesehen, damit die Behörde gestützt auf die vorliegende Bestimmung nicht zuviel anordnet. Die Beistände oder Beiständinnen dürfen nicht etwa über den Weg unmittelbarer behördlicher Vorkehren oder obligationenrechtlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann die Erwachsenenschutzbehörde unter den gleichen Voraussetzungen auch eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der «Einblick und Auskunft» zu geben ist (Ziff. 3). Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 307 Absatz 3 ZGB über den Kinderschutz an. Die beauftragte Person oder Stelle soll etwa bei der Krankenkasse nachfragen, ob die Prämien bezahlt sind, oder Auskünfte von einer Bank erhalten, ohne dass die betroffene Person hierfür eine Vollmacht ausstellen muss. Grundfrage ist allerdings, ob ein allgemeines Einsichts- und Auskunftsrecht angeordnet werden kann oder ob die Behörde den Umfang einer solchen Kompetenz zu umschreiben hat. Der Entwurf steht auf dem Boden der zweiten Auffassung. Die Behörde muss in ihrem Entscheid die Bereiche umschreiben, die vom Einsichts- und Auskunftsrecht erfasst werden. Die Massnahme kann insbesondere nützlich sein, wenn eine formelle Beistandschaft zwar aufgehoben werden kann, eine gewisse Kontrolle aber nach wie vor erforderlich ist“ (Botschaft, a.a.O., S. 7044). Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 cc) Gemäss Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB erforscht die Erwachsenenschutzbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein, erhebt die notwendigen Beweise und kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. c) Aus dem angefochtenen Entscheid geht hervor, dass die Vorinstanz keine weitergehenden medizinischen Erforschungen anordnen wollte, da die Ehefrau umfassende Abklärungen zum Gesundheitszustand ihres Mannes getroffen, weitere Untersuchung eingeleitet hat und alles unternimmt, damit er die bestmögliche medizinische Betreuung erhält. Der Entscheid wird im Wesentlichen damit begründet, dass man der Ehefrau eine Fachperson zur Seite stellen will, welcher ihr mit Rat und Tat in der neuen Lebenssituation (u.a. zunehmend und rapide Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Ehemannes) zur Seite steht und dabei auch die Interessen von B. \_\_\_\_\_ vertritt, soweit diese mit den Interessen der Ehefrau nicht gleichgerichtet sind. Das Dispositiv sieht seinerseits vor, dass der Drittperson ein Auftrag zu folgenden Abklärungen erteilt wird: Evaluation eines allfälligen Pflegebedarfs von B. \_\_\_\_\_; falls ein entsprechender Pflegebedarf resultiert, Prüfung, ob diesem Pflegebedarf aktuell entsprochen wird; sollte die Pflegebedürftigkeit die derzeit gewährleistete Pflege übersteigen, Abklärung, wie diese mit Hilfe privater oder öffentlicher Dienste resp. durch seine Ehefrau gewährleistet werden kann sowie Unterstützung bei der Umsetzung; Abklärung, ob die Wohnsituation dem Wohl und den Bedürfnissen von B. \_\_\_\_\_ entspricht insbesondere hinsichtlich seines

Gesundheitszustandes, seiner Grundbedürfnisse, in Bezug auf soziale Kontakte und seinem allfälligen Pflegebedarf, gemessen an seinem Alter und seinem allgemeinen Zustand; Abklärung, welche Anpassungen allenfalls notwendig sind sowie Unterstützung bei der Umsetzung; in allgemeiner Art, welche notwendige Unterstützung B. \_\_\_\_\_ durch die Ehefrau gewährleistet werden kann und welche durch Dritte resp. Fachpersonen erbracht werden muss/soll. Hierzu wird die Drittperson ermächtigt, bei den behandelnden Ärzten Auskunft zum Gesundheitszustand von B. \_\_\_\_\_ zu verlangen und zu erhalten, sowie das Haus der Ehegatten zu betreten, sofern diese hierzu nicht freiwillig einwilligen. Sie wird zudem aufgefordert, nach Rechtskraft des Entscheids bei Dr. H. \_\_\_\_\_ Informationen zur Verlaufskonsultation vom 15. September 2016 einzuholen sowie dem Friedensgericht nach zwei Monaten ab Rechtskraft des Entscheids einen Bericht einzureichen und bekannt zu geben, ob sich der Erlass weitergehender erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen aufdrängt. Diese Aufgaben entsprechen einerseits nicht der Begründung des Entscheids respektive sie gehen weit über den Rat, die Unterstützung und die – allenfalls nötige – Interessenvertretung hinaus. Andererseits betreffen sie vor allem Abklärungen, bzw. Erforschungen des Sachverhalts (u.a. ist B. \_\_\_\_\_ pflegebedürftig? Wenn ja, wird dem Pflegebedarf aktuell entsprochen? Entspricht seine Wohnsituation seinem Wohl und seinen Bedürfnissen? usw.), die nicht der Drittperson gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB übergeben werden dürfen, welcher einzig einzelne i.d.R. kleine, punktuelle und gut überblickbare Aufgaben erteilt werden können, sobald geprüft und erstellt wurde, dass die Bedingungen einer Beistandschaft gegeben sind, diese jedoch aufgrund des Aufgabenumfanges unzumutbar ist (u.a. ROSCH/BÜCHLER/JAKOB, Erwachsenenschutzrecht, 2. Aufl. 2014, Art. 392 N. 4). Diesbezüglich ist das Friedensgericht zum Schluss gekommen, dass grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft gegeben sind. Dieser Schluss ist nicht konkret begründet. Zwar ist erstellt, dass sich der Gesundheitszustand von B. \_\_\_\_\_ verschlechtert hat und er an einer leichten bis mittelschweren Demenz leidet und somit schutzbedürftig ist. Weshalb aber eine Beistandschaft in seinem Fall nötig ist, welche dies sein soll Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 und warum die Unterstützung der Ehefrau in casu nicht ausreicht, geht aus dem Entscheid nicht oder nur ansatzweise hervor. So wird auf die Rückmeldung der Polizei verwiesen und erwähnt, dass die Situation von B. \_\_\_\_\_ hinsichtlich seiner Pflege, seiner Betreuung und der Ermöglichung von sozialen Kontakten optimiert werden könnte. Gleichzeitig wird der Drittperson aber der Auftrag erteilt, diese Punkte zu prüfen, so dass sie die Errichtung einer Massnahme im jetzigen Zeitpunkt auch nicht begründen können, vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 445 ZGB ausgenommen. Auch der Stellungnahme vom 4. Oktober 2016 ist nichts Zusätzliches zu entnehmen, ausser dass die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass die Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft grundsätzlich erfüllt sind. Diese Ausführungen reichen jedoch nicht aus. Zwar wird bezweifelt, dass den Interessen von B. \_\_\_\_\_ hinsichtlich Wohnsituation und Pflege hinreichend Rechnung getragen werden könne, da seine Interessen mit denjenigen der Ehefrau nicht immer deckungsgleich seien. Worauf sich diese Zweifel genau stützen, bzw. inwiefern sie eine Massnahme rechtfertigen, kann jedoch nur errahnt werden. Dazu komme der Dauerkonflikt zwischen der Ehefrau und den Geschwistern des Ehemannes. Inwiefern dieser die Errichtung einer Massnahme begründen soll, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Alles in allem kann den Ausführungen der Vorinstanz entnommen werden, dass es ihr darum geht, dass die Situation von B. \_\_\_\_\_ genauer geprüft wird, um sicherzustellen, dass für letzteren so gut wie möglich gesorgt ist. Insofern ist ihr

zuzustimmen. Aus den Akten ergibt sich nämlich u.a. das Folgende: B. \_\_\_\_\_, 82-jährig, leidet an einer leichten bis mittelschweren Demenz vom gemischt vaskulär-neurodegenerativen Typ, whs. Alzheimerkrankheit mit Amyloidangiopathie und superfizieller Siderose. Er ist in wesentlichen Bereichen der Lebensführung auf Unterstützung angewiesen und die kognitive Unabhängigkeit scheint gemäss den Ausführungen von Dr. H. \_\_\_\_\_ nicht mehr gegeben. Das Ehepaar lebt alleine in einem Haus in C. \_\_\_\_\_. Dieses ist von dichten, hohen Hecken umgeben. Ausserhalb der Hecke ist ein Drahtzaun um das Grundstück gezogen. Die Zufahrt zum Grundstück ist mit einer Plastikkette versperrt. Auf beiden Dachgiebeln sind Kameras installiert. Fast alle Fenster sind mit Storen verschlossen. Seit Januar 2016 kam es zu drei Gefährdungsmeldungen seitens des Bruders von B. \_\_\_\_\_. Sämtlichen Geschwistern wurde ein Haus- und Kontaktverbot erteilt. Sie dürfen ihren Bruder nicht besuchen und er ist offenbar nicht mehr in der Lage, sie seinerseits alleine zu besuchen, wie er es früher tun konnte. Das Verhältnis zwischen den Geschwistern und der Ehefrau ist seit Jahren gestört und nun offensichtlich auf dem Tiefpunkt angelangt, da im Juli 2016 sogar die Polizei intervenieren musste, als zwei Schwestern ihren Bruder sehen wollten. Dabei stellten die Beamten insbesondere fest, dass B. \_\_\_\_\_ nicht sauber war und unter dem Einfluss seiner Frau stand. Zuerst habe diese nicht gewollt, dass ihr Ehemann aus dem Haus geht, um seine Schwester zu begrüßen. Auf die Frage der Polizei, ob er seine Geschwister sehen wolle, habe letzterer mit „ja, selbstverständlich“ geantwortet. Die Frage, ob er manchmal eingeschlossen werde, habe er bejaht („Il a répondu timidement que oui, parfois cela pouvait arriver“). Sie stellten auch fest, dass es Kameras im Haus gibt und an den Türen zusätzliche Schlösser angebracht sind. Die Ehefrau habe auf die Polizei nicht gewalttätig, jedoch hysterisch und paranoid gewirkt. Aus dem Polizeirapport vom 3. August 2016 geht zusammenfassend Folgendes hervor: „Während der ganzen Intervention konnte das Gefühl nicht verabschiedet werden, dass B. \_\_\_\_\_ von seiner Ehefrau in seiner Handlungsfähigkeit eventuell eingeschränkt wird und ihm der Kontakt zur Aussenwelt allenfalls unterbunden wird“. Die Polizei liess diese Informationen dem Friedensgericht im Sinne einer Gefährdungsmeldung zukommen. Aus einer SMS, welche die Ehefrau im Januar 2016 einer der Schwestern geschickt hat, geht hervor, dass das Zusammenleben des Ehepaares doch gewisse Schwierigkeiten bietet. Auch der Kontakt zur gemeinsamen, erwachsenen Tochter ist nicht einfach. Diese bestätigt namentlich den Sachverhalt bezüglich der Kameras und der Schlösser im Haus. Sie wünscht sich ihren Vater öfter sehen zu können, bzw. direkten Kontakt zu ihm zu haben. Zwar Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 wurde seitens der Ehefrau dargelegt, dass sie eine Vertrauensperson (K. \_\_\_\_\_) habe, die sie unterstützen könne, sie ein Reinigungsunternehmen beauftragen wolle, um sie in der Führung des Haushalts zu unterstützen, und sie noch weitere Massnahmen treffen werde, um ihrem Ehemann die bestmögliche Unterstützung zu bieten. Ob dies alles zutrifft, bzw. ausreicht wurde noch nicht abgeklärt. Aus dem letzten Arztbericht vom 15. September 2016 geht hervor, dass sich die antimentive Behandlung positiv auf den Zustand des Patienten auswirke und es ihm mit Hilfe seiner Frau besser gehe, wobei sich der Bericht insbesondere auf deren Feststellungen stützt. Der Arzt ist weiter der Meinung, eine Abklärung von Amtes wegen in Bezug auf die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll (vgl. Bericht von Dr. H. \_\_\_\_\_ vom 15. September 2016). In Anbetracht dieser Ausführung kommt der Hof zum Schluss, dass zusätzliche Abklärungen der Verhältnisse angebracht sind, bevor festgestellt werden kann, ob für B. \_\_\_\_\_ eine Erwachsenenschutzmassnahme (Beistandschaft oder eine mildere Massnahme wie ein

Auftrag gemäss Art. 392 ZGB) erforderlich ist oder nicht. Die Vorinstanz kann diese selber vornehmen oder gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB eine geeignete Person oder Stelle beauftragen. Eine Massnahme gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB ist hierfür nicht das richtige Mittel. Der Entscheid vom 31. August 2016 ist somit aufzuheben und die Angelegenheit dem Friedensgericht zu zusätzlichen Abklärungen und zur neuen Entscheidung zurückzuweisen.

### **E. 3**

a) Die Beschwerdeführerin dringt mit ihrem Antrag grundsätzlich durch. Die Prozesskosten sind deshalb dem Staat aufzuerlegen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG). Sie werden pauschal auf CHF 400.- festgesetzt (Art. 95 und 96 ZPO i.V.m. Art. 19 Abs. 1 JR).

b) Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 6 Abs. 3 KESG). (Dispositiv auf der nächsten Seite) Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Entscheid des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 31. August 2016 wird aufgehoben und die Angelegenheit dem Friedensgericht im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 400.- festgesetzt und dem Staat Freiburg auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 18. Oktober 2016/swo Präsidentin  
Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.